

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen WLH – GAL – CDU – SPD - FDP

An
Bürgermeisterin Dr. Bettina Warnecke
und den
den Rat der Stadt Haan

Haan, den 23.10.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Warnecke,
liebe Kollegen und Kolleginnen im Rat der Stadt Haan,

zur Ratssitzung am 24.10.2023 beantragen die Fraktionen der WLH, GAL, CDU, SPD und FDP den öffentlichen Tagesordnungspunkt

Dringlichkeitsantrag Direkterwerb der Immobilie Landesfinanzschule

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Interesse an einem Direkterwerb des Grundstücks, der Immobilie ehemalige Landesfinanzschule gem. § 15 Abs. 3 a HHG dem BLB, dem Finanzministerium erneut gegenüber mitzuteilen.
2. Der Rat der Stadt fordert die Landesregierung auf, dem Direkterwerb der Liegenschaft der Landesfinanzschule nach § 15 Abs. 3 a) zuzustimmen. Die interne Vorgabe „weit überwiegend“ sollte gestrichen werden, so dass vorübergehende kommunale Nutzung (Nutzung für Beschäftigte der Stadtverwaltung, aber Räume für das Ehrenamt) und „Flüchtlingsunterbringung“ auf der Liegenschaft möglich sind.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zum Grundstückspreis an das BLB, Land NRW mitzuteilen, dass die Stadt Haan eine ihr übertragene Pflichtaufgabe, die Unterbringung von Geflüchteten dort erfüllen möchte und daher ersucht, dass das Grundstück 10 % unter Wert an die Stadt Haan vom BLB, Land NRW verkauft wird, da die Kosten aus Asyl regelmäßig sich nicht durch Erträge durch Asyl decken lassen.

Dieser Antrag wird als Dringlichkeitsantrag gestellt für den Rat am 24.10.2023, da das Interessenbekundungsverfahren zum Grundstück durch den BLB bis zum 03.11.2023 läuft

Begründung:

Flüchtlingsunterbringung ist das zentrale Thema in den Kommunen in Nordrhein Westfalen. Ziele der Landesregierung sollte es sein, dass die Kommunen die vom Land zugewiesenen Flüchtlinge angemessen unterbringen können.

Der Haaner Stadtrat spricht sich für den Direkterwerb zur Flüchtlingsunterbringung aus. Hierfür hat die Landesregierung eigens eine Vorschrift ins Haushaltsgesetz aufgenommen, der den Direkterwerb zur Flüchtlingsunterbringung erleichtern soll.

Nach § 15 Abs. 3 a ist ein Direkterwerb möglich „für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“. Absolut nicht nachvollziehbar ist die Einschränkung der Landesregierung, diesen Direkterwerb zu diesem Zweck nur dann zuzulassen, wenn das Grundstück von der Kommune nur „weit überwiegend“ für diesen Zweck genutzt werden muss. Die Einschränkung ergibt sich nicht aus dem Gesetzeswortlaut, sondern ist eine interne Auslegung. Völlig unverständlich ist, dass das Land, das den Kommunen Flüchtlinge zuweist, in der aktuellen Krisenlage hier eine Auslegung vornimmt, die am Ende dazu führen wird, dass nicht die Kommune das Grundstück erwirbt, sondern ein privater Dritter. Folge dieser Auslegung wird sein, dass in Haan Turnhallen schließen müssen und der gesellschaftliche Konsens ins Wanken gerät – und das nicht nur vorübergehend. Das kann nicht gemeinsamer Wille von Land und Kommune sein und führt die immer wieder beschworene „Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen Land und Kommunen letztlich in diesem konkreten Fall ad absurdum.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Lukat

WLH-Fraktion



Andreas Rehm

GAL-Fraktion



Bernd Stracke

SPD-Fraktion

Jens Lemke

CDU-Fraktion

Hendrik Sawukaytis

FDP-Fraktion